



gemeinderuggell

## Öffentliches Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 04/24

<b>Datum / Zeit</b>	Mittwoch, 20. März 2024 / 17:30 – 21:05 Uhr
<b>Ort</b>	Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell
<b>Vorsitz</b>	Christian Öhri, Gemeindevorsteher
<b>Anwesend</b>	Reto Bischof, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Christian Büchel, Gemeinderat Fabian Haltinner, Gemeinderat Jürgen Hasler, Gemeinderat Patricia Oehri-Eggenberger, Gemeinderätin Benedikt Oehry, Gemeinderat Carmen Reutegger, Gemeinderätin
<b>Entschuldigt</b>	-
<b>Protokoll</b>	Tatjana Büchel, Gemeindesekretärin

---

Protokoll veröffentlicht am 25.03.2024



Christian Öhri, Gemeindevorsteher

## **Erweiterung Deponie: Besichtigung Steinbruch, Deponie und Sammelstelle Limsenegg**

### **Gast**

Emanuel Matt, Leiter Bauverwaltung

### **Antrag Vorsteher**

Der Gemeinderat besucht gemeinsam mit dem Leiter der Bauverwaltung, Emanuel Matt den Steinbruch mit der Deponie und die Wertstoffsammelstelle Limsenegg, um einen Überblick über die aktuelle Situation vor Ort zu gewinnen. Mit der Deponieerweiterung stehen grosse Veränderungen bevor und dafür wurden bereits erste Bauten – wie das neue Kontrollbauwerk und ein Trenndamm – erstellt, welche gemeinsam angeschaut wurden. Mit dieser Besichtigung können alle Anwesenden auf den gleichen Stand gebracht werden.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Kenntnisnahme des aktuellen Stands der Deponie und Sammelstelle Limsenegg

### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

## **Erweiterung Deponie: Kostenbestätigung 2023 und Kreditgenehmigung 2024**

### **Antrag Tiefbau**

Am 14. März 2023 wurde vom Gemeinderat ein weiterer Teil vom Projektfahrplan für die Erweiterung der Deponie Limsenegg genehmigt und ein entsprechender Kredit in der Höhe von CHF 65'000 für das Jahr 2023 gesprochen. Die entsprechende Kostenbestätigung ist nachfolgend aufgestellt:

Aufwendungen Projektbearbeitung Erweiterung Deponie Limsenegg im Jahr 2023	CHF	18'220.35
Kostenunterschreitung von 71.97%	CHF	46'779.65

Gemäss Projektfahrplan werden die Planungskosten für das Jahr 2024 mit CHF 50'000 geschätzt. Davon sind ca. CHF 35'000 für das Büro Hanno Konrad Anstalt aus Schaan und rund CHF 15'000 für das Büro Dr. Bernasconi AG aus Sargans vorgesehen. Im Budget 2024 sind die entsprechenden Mittel vorhanden.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Kenntnisnahme der Projektkosten für das Jahr 2023.
2. Genehmigung eines Kredites für die Projektbearbeitung Erweiterung Deponie Limsenegg im Jahr 2024 in der Höhe von CHF 50'000.
3. Vergabe der Projektbearbeitung Erweiterung Deponie Limsenegg für das Jahr 2024 an das Büro Hanno Konrad Anstalt aus Schaan mit einem Kostendach von CHF 35'000.
4. Vergabe der Projektbearbeitung Erweiterung Deponie Limsenegg für das Jahr 2024 an das Büro Dr. Bernasconi AG aus Sargans mit einem Kostendach von CHF 15'000.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt alle vier Anträge jeweils einstimmig.

## **Erweiterung Deponie: Vergabe Betonriegel und Abdichtung Trenndamm (1. Etappe)**

### **Antrag Tiefbau**

Für die Erweiterung der Deponie Limsenegg muss gemäss VVEA ein abgedichtetes Kompartiment erstellt werden, damit das Felsgrundwasser vom Deponieabwasser getrennt abgeleitet werden kann. Dabei wird das Felsgrundwasser mittels einer Basisentwässerung unterhalb der Abdichtungsschicht gesammelt und in freiem Gefälle abgeleitet. Das Deponieabwasser, welches sich aus versickerndem Niederschlagswasser und Sickerwasser aus den abgelagerten Bauabfällen zusammensetzt, wird auf der Abdichtungsschicht

gesammelt und in freiem Gefälle abgeleitet. Diese getrennten Entwässerungsleitungen müssen in ein Kontrollbauwerk geführt werden, in welchem die Abwassermenge und -qualität überwacht wird.

Mit der Fertigstellung vom Abwasser-Kontrollbauwerk und der Umsetzung der ersten Etappe vom Trenndamm, muss nun die Abdichtung für den Trenndamm erstellt werden. Damit diese entsprechend erstellt werden kann, wird ein Betonriegel zur Reprofilierung vom Untergrund benötigt, was ein dichtes Anschliessen der Abdichtung ermöglichen soll. Die Arbeiten für den Betonriegel wurde bereits am 13. September 2023 vom Gemeinderat vergeben, konnte jedoch aufgrund der Auslastung vom Unternehmer vor dem Winter nicht mehr realisiert werden, weshalb dieser nun im Jahr 2024 erstellt werden soll.

Für die Erstellung der Abdichtung sowie dem benötigten Betonriegel für die ersten Etappe vom Trenndamm holte das beauftragte Ingenieurbüro Hanno Konrad Anstalt entsprechende Offerten ein:

Erstellung Betonriegel (1. Etappe)	<u>MarxerBüchel AG</u>	CHF	47'586.15	inkl. MwSt.
Erstellung Abdichtung Trenndamm (1. Etappe)	<u>MarxerBüchel AG</u>	CHF	72'061.10	inkl. MwSt.
<b>Total</b>		<b>CHF</b>	<b>119'647.25</b>	<b>inkl. MwSt.</b>

Die nötigen Mittel sind im Budget 2024 enthalten.

#### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Kreditgenehmigung in der Höhe von CHF 120'000 für die Erstellung vom Betonriegel und der Abdichtung vom Trenndamm (1. Etappe) in der Deponie Limsenegg.
2. Vergabe des Auftrags «Erstellung Betonriegel (1. Etappe)» an die MarxerBüchel\_AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 47'586.15 (inkl. MwSt.).
3. Vergabe des Auftrags «Erstellung Abdichtung Trenndamm (1. Etappe)» an die MarxerBüchel\_AG aus Ruggell zur offerierten Summe von CHF 72'061.10 (inkl. MwSt.).

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt alle drei Anträge jeweils einstimmig.

### **Erweiterung Tennisanlage: Kostenbestätigung und Nachtragskredit**

#### **Antrag Tiefbau**

Genehmigung Projekt- und Verpflichtungskredit am 18. Oktober 2022	CHF	330'000.00
Gesamtkosten Erweiterung Tennisanlage (CHF 182'901.40 im Jahr 2022 und CHF 195'657.05 im Jahr 2023)	CHF	378'558.45
Kostenüberschreitung von 14.71%	CHF	48'558.45

Im Kostenvoranschlag war die Wiederaufstellung der Ballwand nicht enthalten. Während dem Bauablauf wurde jedoch erkannt, dass die Lagerung der Ballwand sich problematischer gestaltet als angenommen, weshalb diese am später vorgesehen Bestimmungsort aufgerichtet und eingezäunt wurde, wodurch die Mehrkosten begründet werden können.

Da die Arbeiten für die Erweiterung der Tennisanlage im Herbst 2022 vorgesehen war, diese sich aber ins Jahr 2023 erstreckten, wurden die nötigen Mittel im Budget 2023 nicht vorgesehen, weshalb ein entsprechender Nachtragskredit benötigt wird.

#### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Kenntnisnahme der Gesamtkosten für die Erweiterung der Tennisanlage in der Höhe von CHF 378'558.45.
2. Genehmigung eines Nachtragkredites zum Budget 2023 für die Erweiterung der Tennisanlage in der Höhe von CHF 195'657.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig.

## **Stellungnahme: Aktionsplan Biodiversität 2030+**

### **Antrag Tiefbau**

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2024 den Entwurf zum Aktionsplan Biodiversität 2030+ zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Dieser wurde unter anderem basierend auf den Ergebnissen der im Verlauf des letzten Jahres durchgeführten Workshops erstellt, an welchen unter anderem die Gemeinden mitgewirkt haben.

Mit dem Aktionsplan Biodiversität 2030+ soll die neue globale Vereinbarung für biologische Vielfalt, welche an der 15. Vertragsstaatenkonferenz der Biodiversitätskonvention im Dezember 2022 verabschiedet wurde, in Liechtenstein umgesetzt werden. Diese verfolgt die übergeordnete Vision, dass der Mensch im Jahr 2050 im Einklang mit der Natur leben und bis 2030 der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt und der Trend umgekehrt werden soll. So ist ein wesentliches Ziel der neuen Vereinbarung, mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresfläche bis 2030 unter effektiven Schutz zu stellen.

Als Mitgliedstaat der Biodiversitätskonvention gilt für Liechtenstein, den neuen Zielrahmen auf nationaler Ebene umzusetzen. Entsprechend wird mit dem Aktionsplan Biodiversität 2030+ der Fahrplan des Landes zur Umsetzung der neuen globalen Vereinbarung für biologische Vielfalt festgelegt. Im Vergleich zur Landesfläche weist Liechtenstein zwar eine überproportional hohe Anzahl an Lebensräumen auf. Dennoch gibt es auch bei uns Handlungsbedarf, da seit Längerem eine negative Entwicklung der Artenzahlen und eine steigende Anzahl an bedrohten Arten gemäss roter Liste zu beobachten ist. Mit dem Aktionsplan Biodiversität 2030+ soll dieser negativen Entwicklung entgegengewirkt und ein wichtiger Beitrag für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in Liechtenstein geleistet werden.

Die Gemeinden wurden im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingeladen, bis spätestens 5. April 2024 ihre Stellungnahmen zum vorliegenden Strategieentwurf abzugeben. Entsprechend wurde von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit der Umweltkommission eine Stellungnahme verfasst, welche nun dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt wird.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Genehmigung der ausgearbeiteten Stellungnahme.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig. Die Stellungnahme ist dem öffentlichen Protokoll angehängt.

## **filmfabrik:**

### **Gesuch um finanzielle Unterstützung für das Projekt "Rhein im Blut"**

#### **Antrag Vorsteher**

Wie dem Gesuch um finanzielle Unterstützung des Filmprojektes «Rhein im Blut» von der filmfabrik Anstalt zu entnehmen ist, konnte sich die Vorsteherkonferenz nicht auf eine gemeinsame Lösung einigen, weshalb die Gemeinden einzeln kontaktiert wurden.

Vorsteher Christian Öhri führte ein Gespräch mit Daniel Schierscher von der filmfabrik, wobei sich herausstellte, dass Ruggell im Film mit der Renaturierung des Binnenkanals prominent vertreten ist. Der Fischereiverein Liechtenstein wird ebenfalls mit seinen wertvollen Arbeiten in Ruggell im Film festgehalten. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die filmfabrik Anstalt mit einem einmaligen und projektbezogenen Beitrag in der Höhe von CHF 5'000 zu unterstützen.

#### **Antrag zur Beschlussfassung**

Genehmigung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages an die filmfabrik Anstalt in der Höhe von CHF 5'000 für das Filmprojekt «Rhein im Blut».

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

## **Verein für Männerfragen: Gesuch um finanzielle Unterstützung**

### **Antrag Vorsteher**

Der Verein für Männerfragen hat sich im Dezember mit einem Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Gemeinde Ruggell gewendet. Wie dem Schreiben zu entnehmen ist, wird der Beitrag von Landesebene nicht erhöht, weshalb der Verein stärker auf Beiträge von Privaten, Stiftungen und auch Gemeinden angewiesen ist.

Der Verein für Männerfragen bietet neben Beratungen und Kursen auch eine Notunterkunft, Informationen zu Männergesundheit sowie Gewaltschutz an. Dem Verein fehlen derzeit CHF 50'000 für die Aufrechterhaltung der Dienstleistungen und Angebote. Die Höhe des Unterstützungsbeitrages kann vom Gemeinderat festgelegt werden.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Entscheid über eine finanzielle Unterstützung des Vereins für Männerfragen und die Festlegung der Beitragshöhe.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt die Auszahlung eines einmaligen Beitrages an den Verein für Männerfragen in Höhe von CHF 5'000 und wird ab dem nächsten Jahr einen jährlichen Beitrag leisten, dessen Höhe noch festgelegt wird.

## **Neue Ruggeller Bürgerin: Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechts - Elena Ospelt**

### **Antrag Vorsteher**

Elena Ospelt stellt mittels persönlichen Schreibens den Antrag um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Ruggell.

Für die Aufnahme ins Bürgerrecht ist Artikel 18 des Gemeindegesetzes massgebend. Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Ruggell. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Entscheid über die Aufnahme von Elena Ospelt in das Ruggeller Gemeindebürgerrecht.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

## **Naturschaugarten: Unterstützungsbeitrag und Kostenübersicht**

### **Antrag Umweltkommission**

Die Umweltkommission ist bemüht, den Naturschaugarten möglichst kostendeckend aufzubauen, zu bewerben und zu verwalten. Die Kommission hat für den Naturschaugarten im Budget 2024 CHF 20'000 vorgesehen. Als zusätzliche Unterstützung hat die Stiftung «Hilti Family Foundation» einen projektbezogenen Beitrag von ebenfalls CHF 20'000 bereitgestellt. Der Erhalt einer Zuwendung in dieser Höhe ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

Dem Gemeinderat wurde ausserdem eine Kostenübersicht für das laufende Jahr vorgelegt. Zwei Kostenpunkte überschreiten dabei CHF 10'000, was somit vom Gemeinderat zu genehmigen ist:

Hocus&Pocus: Webseite, Corporate Design, Infotafel  
Jonny Sele AG: Trockenmauerbau, Kursleitung

CHF 18'901.30  
CHF 11'350.50

### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Der Gemeinderat genehmigt den Erhalt des Unterstützungsbeitrages in der Höhe von CHF 20'000 durch die «Hilti Family Foundation».
2. Der Gemeinderat genehmigt den Auftrag an Hocus&Pocus für die Realisierung der Webseite, des Corporate Designs sowie der Infotafel in der Höhe von CHF 18'901.30.
3. Der Gemeinderat genehmigt den Auftrag an die Jonny Sele AG für den Bau der Trockenmauer im Naturschaugarten sowie für die Kursleitung in der Höhe von CHF 11'350.50.

### **Erörterung**

Der Gemeinderat bedankt sich herzlich bei der Hilti «Hilti Family Foundation» für diese grosszügige Unterstützung für den Naturgarten und die gute Zusammenarbeit.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt alle drei Anträge jeweils einstimmig.

## **Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland: Überarbeitete Tarifordnung**

### **Antrag Vorsteher**

Die an die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) angeschlossenen Gemeinden beschäftigen sich seit einiger Zeit mit der Überarbeitung der gemeinsamen Tarifordnung für die Wasseranschlussgebühren. Zu diesem Zweck haben Vertreter der Bauverwaltungen der Unterländer Gemeinden und die Geschäftsleitung der WLU gemeinsame Besprechungen abgehalten, um einen Entwurf der Tarifordnung auszuarbeiten.

Inhaltlich ergeben sich (zusammengefasst) folgende Änderungen, welche per 1. Januar 2025 in allen Unterländer Gemeinden einheitlich in Kraft treten sollen.

In Art. 2 «Wasseranschlussgebührenpflicht» wird ergänzt, dass auch Ersatzbauten, die zum Witterungsschutz dienen, gebührenpflichtig sind. Ausserdem werden Ersatz- und Wiederaufbauten neu gleichbehandelt wie Neubauten. Eine weitere Anpassung betrifft Provisorien, welche neu gebührenpflichtig sind, wenn diese nicht innert fünf Jahren wieder rückgebaut werden.

In Art. 3 «Bemessung, Höhe, Fälligkeit» werden die genauen Vorgaben für die Gebührenabrechnung von Offene Bauten vermerkt. Eine weitere Änderung betrifft die Anpassung des Tarifbetrags. Der Tarif wird von CHF 3.50 auf CHF 5.00 pro Kubikmeter erhöht. Die letzte Anpassung des Tarifbetrags vor 17 Jahren stattgefunden.

In Art. 4 «Gebühren bei Sprinkleranlagen» wird der einmalige Betrag pro benötigtem Minutenliter für Sprinkleranlagen von CHF 15.00 auf CHF 20.00 erhöht.

Die detaillierten Ausführungen sind der beigelegten Mitteilung der WLU zu entnehmen.

### **Antrag zur Beschlussfassung**

1. Die Neufassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde sei analog den Genossenschaftsgemeinden zu genehmigen.
2. Die Neufassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde sei analog den Genossenschaftsgemeinden per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt beide Anträge jeweils einstimmig. Die detaillierten Ausführungen der WLU sind dem öffentlichen Protokoll angehängt.



Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt  
Frau Miriam Marxer  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

**Gemeindevorsteher**  
Christian Öhri  
+423 377 49 30  
christian.oehri@ruggell.li

21.03.2024, cö/emma

### Stellungnahme Aktionsplan Biodiversität 2030+

Sehr geehrte Frau Marxer

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Aktionsplan Biodiversität 2030+. Die Gemeinde Ruggell befasst sich seit längerem intensiv mit dem Thema Biodiversität und konnte bereits viele Massnahmen umsetzen. Gerade deshalb begrüssen wir die Ausfertigung des Aktionsplans und die daraus folgenden Aufgaben.

Es befassten sich verschiedene Gremien der Gemeinde Ruggell mit dem Aktionsplan Biodiversität 2030+, welche alle zum Schluss kamen, dass dieser sehr gut ausgearbeitet und praktisch lückenlos ist. Ein paar wenige Anregungen und Ergänzungsvorschläge möchten wir an dieser Stelle jedoch anbringen:

#### Handlungsfeld 2, Ziel D:

Die Reduktion von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen soll unserer Meinung nach nicht nur im Bereich der Landwirtschaft, sondern auch bei anderen Verursachern wie zum Beispiel Gärtnereibetrieben, Privaten, Eisenbahngesellschaft usw. erfolgen.

#### Handlungsfeld 2, Ziel F:

Hier wären die Gemeinden als weitere involvierte Akteure zu nennen. Zudem sind wir der Auffassung, dass diese Aufgabe nicht nur weitergeführt, sondern eine Intensivierung stattfinden soll.

#### Handlungsfeld 3, Ziel A, Punkt VI:

Analog der im Aktionsplan vorgängigen Punkten wäre hier eine Beispielaufzählung wie Biber, Storch, Kormoran, Wolf usw. wünschenswert. Zudem müsste hier die Jägerschaft als weiterer involvierter Akteur aufgeführt werden.

#### Handlungsfeld 5, Ziel C:

Die Grünflächenziffer wird bei den Baurechtsbehörde teilweise unterschiedlich bewertet. So werden Fusswege sowie Terrassenflächen ebenfalls zur Grünflächenziffer gewertet. Hier könnte anstelle von weiteren Ausschlüssen zu den Steingärten eine Konkretisierung verwendet werden: «Festlegung eines Mindestanteils der Grünflächenziffer für die Bauzone, wobei nur bepflanzte Flächen berücksichtigt werden.»

#### Handlungsfeld 6, Ziel A:

In welcher Form sind die Förderungen der Gemeinden für die Beratungen vorgesehen?



Handlungsfeld 7, Ziel B, Punkt ii:

Hier empfehlen wir eine alternative Bezeichnung zur Grünflächenziffer zu verwenden: «... für eine Erhöhung der Grünflächen auf privaten und öffentlichen...».

Handlungsfeld 7, Ziel D:

In welcher Form sind die Beratungs- und Schulungsangebote der Gemeinden vorgesehen?

Nebst diesen wenigen Anregungen zum Aktionsplan führten wir unsere Überlegungen für die Umsetzung der daraus resultierenden Aufgaben weiter. Dabei stiessen wir auf eine Problematik, welche wir an dieser Stelle erläutern:

Viele Massnahmen im Bereich der Vernetzung und Aufwertung stehen im Konflikt mit dem aktuell geltenden Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens (insbesondere beim Handlungsfeld 1 + 2). Es stellt sich die Frage, ob das Land im Zuge des Aktionsplans Biodiversität 2030+ eine Änderung der Gesetzeslage durchführt, so dass verbesserte Grundlagen für die Umsetzung der Handlungsfelder geschaffen werden können.

Wir hoffen unsere Angaben sind verständlich und können im Aktionsplan Biodiversität 2030+ ergänzt werden.

Für allfällige Fragen steht Ihnen unser Leiter der Bauverwaltung Emanuel Matt gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christian Öhri  
Gemeindevorsteher







## Wasserversorgung liechtensteiner unterland

Wasserversorgung  
Liechtensteiner Unterland e. G.  
Wirtschaftspark 19  
FL-9492 Eschen

Tel. +423 373 25 55  
info@wlu.li / www.wlu.li

Liechtensteinische  
Landesbank AG, Vaduz  
LI34 0880 0000 0205 5310 7  
MwSt-Nr. 51.612  
Öffentlichkeitsregisteramt Vaduz  
FL-0001.012.638-6

Gemeinde Eschen-Nendeln  
Gemeinde Gamprin-Bendern  
Gemeinde Mauren-Schaanwald  
Gemeinde Ruggell  
Gemeinde Schellenberg

Eschen, 22. März 2024 / geo



### **Anpassung der Tarifordnung über die einmalige Wasseranschlussgebühr in den Genossenschaftsgemeinden der WLU**

Die Wasseranschlussgebühr bildet die eigentliche Einkaufssumme in die Wasserversorgung und dient zur teilweisen Abdeckung der Baukosten für Anlagen der bestehenden Wasserversorgungsanlage. Sie wird eigenständig von den Genossenschaftsgemeinden der WLU, den Gemeinden, Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern, Mauren-Schaanwald, Ruggell und Schellenberg eingehoben.

Die letzte Gebührenanpassung der Anschlussgebühren erfolgte im Jahre 2008, also bei deren Inkraftsetzung im 2025 vor 17 Jahren.

Die Gemeinden der WLU steuern derzeit jährlich CHF 2.2 Mio. an die Investitionen der WLU bei. Ohne diesen Beitrag müssten die jährlichen Grundgebühren oder die Verbrauchsgebühren massiv angehoben werden, um die Wasserversorgung selbsttragend zu führen.

Der Deckungsgrad der Anschlussgebühren über alle WLU-Gemeinden betrug in den vergangenen 10 Jahren zwischen minimal 24.65 % maximal 59.98 %. Im Schnitt lag der Deckungsgrad bei 36.68 %. Also bei gut einem Drittel. Bei teils Jahren lag die Unterdeckung in teils Gemeinden weit darunter. Die Allgemeinheit hat an die WLU also im Mittel 63.32 % oder knapp 1.4 Mio. beigesteuert.

In einem Rechtsstreit eines Kunden mit der WLU auch in Punkto der Höhe der Anschlussgebühren hat der Staatgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein mit Urteil vom März 2021 in der Begründung darauf hingewiesen, dass die „Wasseranschlussgebühren nicht als übersetzt anzusehen sei. Im Gegenteil, dieser Wert liege deutlich unter den in der Schweiz normalerweise verlangten Tarifen, wonach – gemäss Urteil des Bundesgerichtes aus dem Jahr 2017 – in schweizerischen Gemeinden gemäss einer ETH-Studie durchschnittlich je nach Berechnungsart Anschlussgebühren von CHF 12.50, CHF 13.70 oder CHF 14.90 pro Kubikmeter verlangt worden seien. Ferner habe das Bundesgericht ein in einer Entscheidung vom 22. August 2007, Erw. 3.3.1 die Zulässigkeit eines Tarifes von CHF 10.90 pro Kubikmeter nicht beanstandet.“

Die Vorsteher der Genossenschaftsgemeinden haben nachstehende Anträge formuliert;

Die an die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) angeschlossenen Gemeinden beschäftigen sich seit einiger Zeit mit der Überarbeitung der gemeinsamen Tarifordnung für die Wasseranschlussgebühren. Zu diesem Zweck haben Vertreter der Bauverwaltungen der Unterländer Gemeinden und die Geschäftsleitung der WLU gemeinsame Besprechungen abgehalten, um den vorliegenden Entwurf der Tarifordnung auszuarbeiten. Inhaltlich ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen, welche per 1. Januar 2025 in allen Unterländer Gemeinden einheitlich in Kraft treten sollen.

## **Art 2. Wasseranschlussgebührenpflicht**

Art. 2, Abs. 3)

Erweiterungsbauten, die dem Wohnen, Arbeiten, und dem Gewerbe oder dem Witterungsschutz dienen oder hierfür verwendbar sind, sind wasseranschlussgebührenpflichtig für das Bauvolumen der Erweiterung.

### Bemerkungen

*Die Ergänzung der Auflistung soll unmissverständlich deutlich machen, dass auch Gebäude, welche ausschliesslich dem Witterungsschutz dienen, ebenfalls Wasseranschlussgebührenpflichtig sind.*

Art. 2, Abs. 5)

Beim Wiederaufbau einer Baute infolge Brand oder Abbruch gelangt der Tarif für Neubauten zur Anwendung. Ersatzbauten, auch wenn nur ein Teilersatz erfolgt, werden gleichbehandelt, wie Neubauten. Eine bereits bezahlte Wasseranschlussgebühr für früher bestandene Bauten wird nicht in Anrechnung gebracht. Ausschliesslich bei Ersatzbauten, welche provisorische Bauten ersetzen und für welche die Anschlussgebühren bereits bezahlt wurden, können diese bereits bezahlten Anschlussgebühren bei einer Fertigstellung der Ersatzbaute, binnen fünf Jahren nach Abbruch der provisorischen Baute, in Abzug gebracht werden.

### Bemerkungen

*Bisher hat diese Regelung zu keinen rechtlichen Einsprüchen geführt. Wenn auch teils betreffend die Anrechenbarkeit von abgebrochen Bauvolumen nachgefragt wurde. Es wurde seitens der WLU immer damit argumentiert, dass auch die öffentlichen Leitungen nicht ewig halten und somit diese Finanzquelle bei einer Vollüberbauung der Gemeinde später versiegen würde. Auch wurden früher (vor ca. 1970 – dies ist nicht gesichert) keine Anschlussgebühren erhoben. Ansonsten könnten bei einem Abbruch eines alten grossen Landwirtschaftsgebäudes, welches mit einem EFH ersetzt würde, künftig keine Anschlussgebühren mehr erhoben werden. Allenfalls müsste gar eine Rückzahlung in Betracht gezogen werden.*

Art. 2, Abs. 7)

Für eine Baute, die aus Sicht des Bauherrn als Provisorium dient und trotz gesetzlich zwingender Anwendung des Baubewilligungsverfahrens (Art. 72. BauG) oder Anzeigeverfahrens (Art. 73. BauG) mit oder ohne entsprechende Bewilligung erstellt wurde, besteht eine Wasseranschlussgebührenpflicht, wenn sie nicht 5 Jahre ab Erstellung (Bauabnahme) vollständig rückgebaut ist. Für Bauten, für welche bis dato keine Anschlussgebühr entrichtet wurde und am 31.12.2029 noch bestehen, werden die Gebühren gemäss Art. 3 erhoben.

### Bemerkungen

*Es kommt häufig vor, dass ein Bau als provisorisch oder temporär errichtet wird, dann aber doch über viele Jahre bestehen bleibt. Es entspricht nicht dem Prinzip der Gleichbehandlung, wenn für solche Bauten keine Anschlussgebühr erhoben werden kann, da auch sie im Falle eines Brandes gelöscht werden müssen. Der bisherige Art. 2, Abs. 7 wird aufgrund des vorstehenden neuen Absatzes zu Art. 2, Abs. 8.*

### **Art. 3 Bemessung, Höhe, Fälligkeit**

Art. 3, Abs. 2)

Zusätzlich sind auch ein- oder mehrseitig offene Bauten und Bauteile die der Bewilligungspflicht unterliegen wasseranschlussgebührenpflichtig. Für offene Bauten richtet sich die Bemessung nach dem Bauvolumen welches sich innerhalb des Tragsystems (Aussenkanten Stützen/Wände) befindet. Ausgenommen sind auskragende Vordächer und Balkone bis 1.30 m.

### Bemerkungen

*Die Berechnung der Wasseranschlussgebühren in allen Unterländer Gemeinden richtet sich nach dem Bauvolumen gemäss den SIA-Normen. Bei einem neuen Bauprojekt wird das Bauvolumen vom Architekten ermittelt und zusammen mit dem Baugesuch eingereicht. Dieses Volumen ist ein integraler Bestandteil des genehmigten Bauprojekts und bildet generell auch die Grundlage für die Festlegung der Wasseranschlussgebühr.*

*Im Jahr 2003 wurde die neue Norm 416 (Flächen und Volumen von Gebäuden) eingeführt, welche die bisherige Norm 116 (Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten) ersetzte. Während in der alten Norm SIA 116 das Volumen von offenen Bauten in die Berechnung einbezogen wurde, erfolgt dies in der aktuellen Norm SIA 416 nicht mehr. Die Wasseranschlussgebühren werden jedoch hauptsächlich für den Brandschutz verrechnet und da offene Bauten meist dem Witterungsschutz von Waren und Fahrzeugen dienen, wurde das Volumen bei offenen Bauten, je nach Umfang und Nutzung weiterhin berücksichtigt, bzw. verrechnet. Um sicherzustellen, dass die Abrechnung von offenen Bauten nicht nur in der Praxis, sondern dies zukünftig auch in der Tarifordnung festgehalten wird, wird in der überarbeiteten Tarifordnung ein Zusatz für die Berechnung von offenen Bauten eingeführt.*

Art. 3, Abs. 2) (neu: Abs. 3))

Die Wasseranschlussgebühr exklusive Mehrwertsteuer beträgt CHF 5.00 pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umbauter Raum.

### Bemerkungen

*Eine weitere Änderung betrifft die Anpassung des Tarifbetrags. Der Tarif soll von CHF 3.50 pro Kubikmeter auf CHF 5.00 pro Kubikmeter erhöht werden. Die letzte Tarifanpassung hat 2008 stattgefunden. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren reichen bei weitem nicht aus, um die Ausgaben für die Wasserversorgung zu decken. Das Deckungsmanko über alle Unterländer Gemeinden liegt im Durchschnitt, gerechnet über die letzten 5 Jahre, bei über 60%. Im 2022 betrug das Deckungsmanko 68%, was einem Betrag von CHF 1'509'631 entspricht. Auch eine Erhöhung auf CHF 5.00 pro Kubikmeter vermag das Defizit nicht abzufangen. Es ist dennoch ein Schritt in die richtige Richtung, wenn man bedenkt, dass das Defizit von der Allgemeinheit getragen werden muss.*

Art. 3, Abs. 5) (neu Abs. 6))

Die Wasseranschlussgebühr wird mit der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

#### Bemerkungen

*Die zeitliche Festlegung der Rechnungsstellung sorgt oft für Diskussionen und Unzufriedenheit bei den Bauherren. Nach Abschluss des Projekts, wenn das Baubudget bereits ausgeschöpft ist, nochmals eine höhere Rechnung begleichen zu müssen, führt oft zu Diskussionen. Bedauerlicherweise ist es auch schon vorgekommen, dass der Architekt die Anschlussgebühren fehlerhaft budgetiert oder ganz vergessen hat, was bei einer Rechnungsstellung nach Abschluss des Projekts zu zusätzlichem Unmut führen kann. Durch die Änderung dieses Artikels kann die Rechnung bereits zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden.*

#### **Art. 4 Gebühren bei Sprinkleranlagen**

Art. 4, Abs. 1)

Bei Erstellung von Sprinkleranlagen wird für das von der Sprinkleranlage erfasste Volumen der Baute ein einmaliger Beitrag in Höhe von CHF 20.00 pro benötigtem Minutenliter für den Anschluss und für die Bereitstellung des Löschwassers erhoben. Von dem für die Sprinkleranlage und für den zusätzlichen Feuerwehrbedarf (nach BVD) insgesamt notwendigen Wasserbedarf kann eine Wassermenge von 1200 Minutenliter in Abzug gebracht werden.

#### Bemerkungen

*Bei der Installation von Sprinkleranlagen wird für das von der Anlage erfasste Gebäudevolumen ein einmaliger Beitrag pro benötigten Minutenliter für den Anschluss und die Bereitstellung des Löschwassers erhoben. Dieser Betrag wird von CHF 15.00 auf CHF 20.00 angehoben.*

Die vorliegende Neufassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinden wurde in den vergangenen Wochen von allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten aller Genossenschaftsgemeinden einstimmig genehmigt.

Ebenso wurde die Neufassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühr der Gemeinde per 1. Januar 2025 in den vergangenen Wochen von allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten aller Genossenschaftsgemeinden einstimmig auf den 1.1.2025 in Kraft gesetzt.

**Bei Fragen zu obigen Änderungen geben die Gemeindebauführer der Gemeinden gerne Auskunft. Es sind dies;**

- **Eschen-Nendeln, Frau Daniela Hasler**
- **Gamprin-Bendern, Herr Fernando Oehri**
- **Mauren-Schaanwald, Herr Stefan Schuler**
- **Ruggell, Herr Patrik Marxer**
- **Schellenberg, Herr Martin Kaiser**